

Bekanntmachung der Stadt Geldern

- A. **Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“**
- B. **Hinweise**
- C. **Bekanntmachung**

A. **Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss des 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“**

A.1. **Änderungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Geldern hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. In der Sitzung am 27.09.2018 hat der Rat der Stadt Geldern den Darstellungen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ zugestimmt.

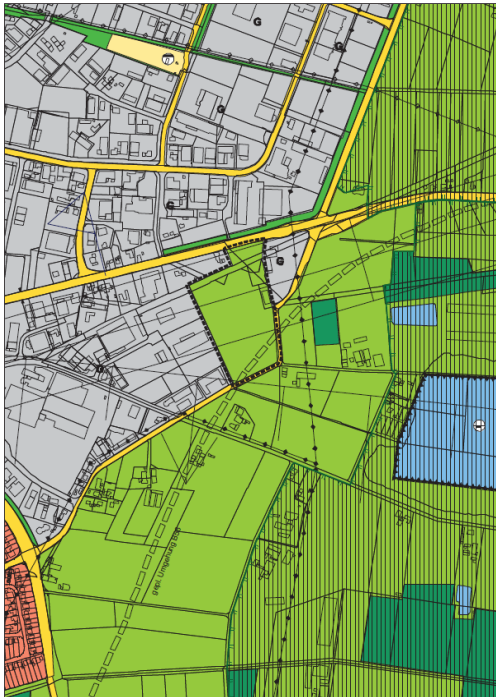
Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 25, 202, 353, 354, 355 und teilweise 22 der Flur 19 der Gemarkung Geldern, sowie den Flurstücken 302, 325, 326, 327, 299 und teilweise 301 der Flur 22 der Gemarkung Kapellen.

A.2. **Genehmigung**

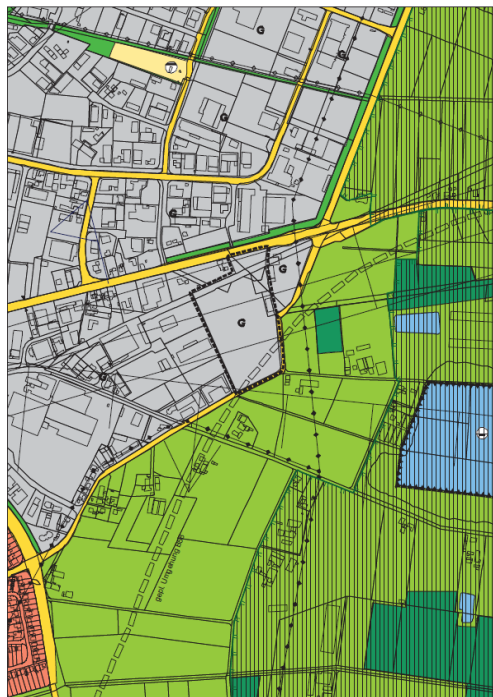
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 25.01.2019, Az.: 35.02.01.01-Gel-020-1374 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Nach der Anpassung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Genehmigung durch den Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Geldern wirksam. Mit Beschluss vom 02.05.2019 ist der Rat der Stadt Geldern den Nebenbestimmungen zur vorgenannten Genehmigung beigetreten.

A.3. Übersicht über den Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“

derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan



geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



A.4 Rechtskraft

Gemäß § 6 (5) BauGB erlangt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem hydrogeologischen Gutachten sowie dem schalltechnischen Gutachten, der zusammenfassenden Erklärung sowie die Vorschrift der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) und (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geldern „Gewerbegebiet Pannofen West“ mit dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.05.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse und die Wirksamkeit der 20. Flächennutzungsplanänderung und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.05.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister